

Qualifikationsrahmen „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik“ (QR EW_Soz) – Version 1.0

1 Entwicklungslinien

Die staatliche Anerkennung für pädagogische Ausbildungsangebote wurde 1918 reichseinheitlich eingeführt, um die damals sich rasch entwickelnden sozialen Frauenschulen und ihre Absolventinnen unter formal einheitliche Abschlussbedingungen zu bringen. Für die Absolventinnen galt, dass sie nach Abschluss der schulischen Ausbildung ein praktisches Jahr abzuleisten hatten, nach dem dann im Anschluss an eine Prüfung eine staatliche Anerkennung für ihre jeweilige Berufsbezeichnung verliehen wurde. Während sich in den Folgejahren die schulische Ausbildung inhaltlich weiterentwickelte, hat das „Praxisjahr“ (bis heute) nur geringfügige Anpassungen erfahren. Mit der Einrichtung eines universitären Studiengangs Erziehungswissenschaft (mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik) 1969 sowie der Etablierung der Fachhochschulen 1971 war zwar der Prozess der Akademisierung im Tertiärbereich formal abgeschlossen, es war jedoch zugleich eine „gebrochene Zweistufigkeit“ etabliert, die bis heute eher durch Befindlichkeiten gekennzeichnet ist. In diesem Prozess haben die Fachhochschulen seinerzeit die staatliche Anerkennung weitergeführt und weiterführen müssen.

Die Wiederaufnahme des Themas wäre im Zuge des Bologna-Prozesses möglich gewesen, aber auch damals ging es wesentlich darum, das Instrument der staatlichen Anerkennung lediglich fortzuschreiben. Im Jahr 2008 hat sich die fachpolitisch zuständige Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) dann wie folgt zur staatlichen Anerkennung positioniert: „Sie gilt als Gütesiegel, mit dem die Qualität der Ausbildung, insbesondere deren Praxisbezug und die Professionalität der Absolventinnen und Absolventen auch hinsichtlich der Ausübung hoheitlicher Aufgaben gewährleistet wird“ (JFMK 2008, S. 3).

Diese (rein normative) Festlegung als Gütesiegel steht im Kontrast zu widersprechenden empirischen Ergebnissen einschlägiger Untersuchungen (Bauer/Neumann/Wiezorek 2022; Merten 2022). Seit ihrer Einführung steht die *inhaltliche Qualität* der staatlichen Anerkennung ebenso in der Kritik wie die *Uneinheitlichkeit der Anforderungen* zu ihrer Erteilung. „Außenstehenden wie auch Trägern, bei denen sich im Zuge der gewachsenen Mobilität der Berufsnachwuchs auch aus anderen Hochschulstandorten bewirbt, sind solche Unterschiede in den Standards nur schwer vermittelbar und für das Berufsbild selbst sicherlich nicht förderlich“ (Schmitt 2007, S. 67).

Mit der Festlegung der JFMK war klar, dass das Instrument der staatlichen Anerkennung bleiben wird, denn aufgrund der Kulturhoheit steht den Ländern die entsprechende Regelungskompetenz zu. Aufgrund der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 (3) GG) steht es ihnen jedoch nicht frei, die universitär erworbenen erziehungswissenschaftlichen Abschlüsse mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik von der staatlichen Anerkennung auszuschließen. Dies ist 2018 nach einer rechtsstreitigen Auseinandersetzung in Sachsen vom dortigen Oberverwaltungsgericht Bautzen (Az.: A 698/16, 5 K 715/12) ausgeurteilt und im selben Jahr vom Bundesverwaltungsgericht (Az.: BVerwG 6 B 142.18, OVG 2 A 698/16) bestätigt worden.

Nachdem nach der Eingabe der DGfE an die JFMK bzgl. der Ermöglichung der staatlichen Anerkennung für erziehungswissenschaftliche Studiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik (DGfE 2022) Gespräche mit der JFMK aufgenommen wurden, um nunmehr eine Basis für die Erteilung einer staatlichen Anerkennung nach Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Studiengangs mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik zu schaffen, wurde von deren Seite signalisiert, dass es eines Curriculums bedürfe, aus dem die einschlägigen Qualifikationsmerkmale abzulesen seien.

2 Notwendigkeit

Nach der Verabschiedung des Kerncurriculums Erziehungswissenschaft im März 2024 erfolgte auf dieser Grundlage die Erarbeitung des Qualifikationsrahmens „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik“ (QR EW_Soz) Version 1.0“ (August 2025). Die Notwendigkeit eines solchen Qualifikationsrahmens ergibt sich aus mehrerlei Gründen. Einerseits bedeutet das Festhalten der JFMK an der staatlichen Anerkennung für Sozialberufe (als deutsche Besonderheit nach den Bologna-Vereinbarungen), dass deren Ausbleiben prohibitiv auf die Beschäftigungsmöglichkeiten der universitären Absolvent:innen wirkt, weil in vielen Ländern Förderrichtlinien im Sozialbereich entsprechende Zertifikate zwingend vorschreiben. Nach außen ist es kaum nachvollziehbar, dass Absolvent:innen von Hauptfachstudiengängen der Sozialpädagogik oder erziehungswissenschaftlichen Studiengängen mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. einschlägigen Studieninhalten die Berufsbezeichnung Sozialpädagog:in zwar führen dürfen, aber eben ohne staatliche Anerkennung, während Absolvent:innen eines Studiengangs der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt Management oder Kunst – und demgegenüber viel geringeren erziehungswissenschaftlichen bzw. sozialpädagogischen Studienanteilen – als staatlich anerkannte Sozialpädagog:innen gelten (Engelbracht/Klein/Richter 2022).

Andererseits bedarf es eines eigenen Qualifikationsrahmens, da ansonsten ausschließlich auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit hätte zurückge-

griffen werden können. Dies hat sich aus *inhaltlichen* Gründen verboten, weil damit die Fachspezifität erziehungswissenschaftlich sozialpädagogischer universitärer Qualifikationsprofile hier nicht abgebildet ist und eine solche Fixierung einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit der Universitäten bedeutet (vgl. Wiesner/Bernzen/Neubauer 2017, S. 39).

3 Perspektive

Disziplinintern ist die Verabschiedung des Qualifikationsrahmens (QR) von erheblicher Bedeutung, weil dieser – wie erwähnt – auf dem Kerncurriculum Erziehungswissenschaft aufbaut und somit die *disziplinäre Einheit* garantiert. Darüber hinaus ist sie berufspraktisch von hervorgehobener Bedeutung, da sie den spezifischen disziplinär-professionellen sowie rechtlichen Anforderungen der Sozialpädagogik Rechnung trägt. Nicht zuletzt ist mit dem Qualifikationsrahmen dem doppelten Anspruch sowohl bundesgesetzlicher Regelungen an die fachlichen Anforderungen (z. B. Fachkräftegebot nach § 72 GSB VIII, § 6 SGB XII) einerseits wie auch formalen Qualifikationsanforderungen der landesrechtlichen Regelungen in den verschiedenen Sozialberufe anerkennungs-gesetzlichen Regelungen bzw. -verordnungen andererseits Genüge getan.

Nunmehr obliegt es, nachdem die DGfE und der Erziehungswissenschaftliche Fakultätentag den vorliegenden Entwurf gemeinsam verabschiedet haben, der JFMK, den Qualifikationsrahmen anzuerkennen oder konkrete Forderungen zu formulieren, die dann einen dem QR Soziale Arbeit gleichwertigen Weg zur staatlichen Anerkennung für die universitären erziehungswissen-schaftlichen Abschlüsse mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik eröffnen.

https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Stellungnahmen/2025_Qualifikationsrahmen_Sozial%C3%A4dagogik_1.0.pdf

Roland Merten, Mischa Engelbracht und Christine Wiezorek

Literatur

- Bauer, Petra/Neumann, Sascha/Wiezorek, Christine (2022): Staatliche Aner-kennung auf Abwegen. Über die Bedeutung der Erziehungswissenschaft und deren Marginalisierung in Studiengängen der Sozialen Arbeit. In: Erziehungswissenschaft 33, 64, S. 31–43.
- DGfE (Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft) (2022): Ein-gabe des Vorstandes der DGfE an die Jugend- und Familienminister-konferenz (JFMK) zur Erteilung der staatlichen Anerkennung für erzie-hungswissenschaftliche B.A.- und M.A.-Studiengänge mit Schwerpunkt

- Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit. https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Stellungnahmen/2022.02_Eingabe_Staatliche_Anerkennung_Sozialp%C3%A4dagogik_Sozialarbeit.pdf [Zugriff: 17.08.2025].
- JFMK (2008): Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform. Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz am 29./30.05.2008 in Berlin. https://www.dbsh.de/media/public/dbsh-www/downloads/Beschluss_Staatl_Anerkennung_2008.pdf [Zugriff: 11.08.2025].
- Merten, Roland (2022): Staatliche Anerkennung – Entwicklungslinien eines schwierigen Themas. In: Erziehungswissenschaft 33, 64, S. 9–22.
- Engelbracht, Mischa/Klein, Alexandra/Richter, Martina (2022): Zur Debatte um die Staatliche Anerkennung von Studiengängen der Erziehungswissenschaft mit sozialpädagogischem Profil. In: Erziehungswissenschaft 33, 64, S. 23–30.
- Schmitt, Christof (2007): Praxisorientierung, staatliche Anerkennung, Berufspraktikum. Auslaufmodelle oder Elemente der Qualitätssicherung in Ausbildungszusammenhängen der Sozialarbeit im Zeichen von Bologna. Berlin: Lehmanns Media.
- Wiesner, Reinhard/Bernzen, Christian/Neubauer, Ralf (2017): Staatliche Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit. Gutachterliche Stellungnahme für die Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/KSozPaed/2018_Expertise_Staatliche_Anerkennung.pdf [Zugriff: 13.08.2025].